

**Auszug aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim**

**§ 4  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder gem. Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden) beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Bornheim angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim bzw. eine von ihm bestellte Vertretung,
  2. der Leiter/die Leiterin des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,
  3. ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes, des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landgerichts Bonn bestellt wird,
  4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Agentur für Arbeit Bonn, der/die vom Direktor/von der Direktorin der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird,
  5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird,
  6. ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die vom Polizeipräsidenten/ von der Polizeipräsidentin in Bonn bestellt wird,
  7. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, der/die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird,
  8. ein Vertreter/eine Vertreterin des Integrationsrates, der/die durch den Integrationsrat gewählt wird,
  9. ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtjugendringes, der/die vom Stadtjugendring bestellt wird,

10. ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird,
11. ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendparlamentes, der/die durch das Jugendparlament bestellt wird.

Der Rat der Stadt Bornheim kann bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Für die unter Nr. 3 bis 11 bezeichneten beratenden Mitglieder ist je ein persönlicher Vertreter/eine persönliche Vertreterin zu bestellen oder zu wählen.